

Satzung des Vereins

REFUGIO e.V. - Kommunikation und Begegnung mit Flüchtlingen ·

(Fassung vom 20.10.2025)

Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument das generische Femininum verwendet. Es sind damit jeweils natürliche Personen jedes biologischen und sozialen Geschlechts gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Refugio e.V. - Kommunikation und Begegnung mit Flüchtlingen“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Eintragung erfolgte im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. 2754.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete (Flüchtlinge), Vertriebene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Eintreten für Menschenrechte; Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. (§52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
 - Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.)
- (2) Der Satzungszweck wird durch den Verein insbesondere verwirklicht durch
 - durch Trägerschaft des „Cafe Zuflucht“ in Aachen als Informations- und Beratungszentrum von Geflüchteten sowie der Förderung des Völkerverständigungsgedankens
 - durch Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten und die Organisation von Begegnungen zwischen Einheimischen und Geflüchteten, insbesondere zwischen in Aachen ansässigen Einwohnerinnen und neu ankommenden Geflüchteten
 - durch Schaffung kultureller Angebote,
 - durch Herstellung von Öffentlichkeit und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Geflüchteten.
 - durch Beratung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten
 - durch Förderung der Selbstorganisation der Interessenvertretung von Geflüchteten;
 - durch Verbesserung der sozialen, kulturellen und politischen Situation von Geflüchteten.
- (3) Der Verein verfolgt weiterhin seine Zwecke insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat Aachen, dem Flüchtlingsrat NRW, der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl sowie mit weiteren Einzelpersonen, Institutionen und Organisationen, die gleich gerichtete Ziele verfolgen. Der Verein ist berechtigt, weitere Geschäftsfelder zu eröffnen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand; eine solche ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (s. § 3 Abs. 4)
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied durch den Vorstand die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen persönlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Ist das Mitglied mit dem Beschluss des Vorstands nicht einverstanden, so kann es binnen eines Monats nach Zugangs des Ausschließungsbeschlusses einen Antrag auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie kann sämtliche Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und hierüber beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuladen. Jede Einladung muss zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin abgesandt werden. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig: Bei der Einladung ist auf diese Konsequenz hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern das Mitglied dieses wünscht bzw. wenn die Mitgliederversammlung dies für notwendig hält.
 - f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen;
 - g) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüferinnen
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung dies fordern.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird, soweit vom Vorstand nichts Anderes bestimmt wird, durch die Vorstandsvorsitzende geleitet.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Eine solche Festlegung bleibt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, eine restriktivere Vertretungsregelung zu beschließen (wie z.B. Vertretung nur gemeinschaftlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt sind die X Personen, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben, wobei X die durch die Mitgliederversammlung entschiedene maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder ist.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis es zurücktritt oder längstens bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- ~~(5)~~ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorstand, ob er bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennt oder nicht. In beiden Fällen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl von zwei Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist durch das letzte Vorstandsmitglied unmittelbar, spätestens aber innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er sorgt für die Durchführung der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht und erstellt die Jahresabrechnung. Der Vorstand kann sich der Hilfe von angestellten Mitarbeiterinnen bedienen.

- (7) Der Vorstand kann eine besondere Vertreterin nach §30 BGB benennen, S. §6a
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zumindest eine Vorsitzende und eine Schatzmeisterin.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder sowie die ggf. benannte besondere Vertreterin nach §30 BGB sind von den Verboten gemäß §181 BGB (Verbot des Insich-Geschäfts & und Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.
- (12) Insich-Geschäfte der besonderen Vertreterin sind dem Vorstand vor Zustandekommen des Geschäfts anzuzeigen. Alle Insich-Geschäfte sind zu dokumentieren und der Vorstand hat bei der nächsten Mitgliedsversammlung darüber zu informieren.

§ 6a Besondere Vertreterin

- (1) Der Vorstand kann eine besondere Vertreterin nach §30 BGB bestellen. Die Bestellung erfolgt für einen bestimmten Aufgabenbereich und für eine festgelegte Amtszeit.
- (2) Die Amtszeit beträgt maximal 5 Jahre, kann aber durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verlängert werden.
- (3) Folgende Tätigkeiten dürfen von der besonderen Vertreterin nur nach schriftlicher Zustimmung des Vorstands durchgeführt werden:
 - Abschluss von Verträgen, die zu Kosten in einem Zeitraum von mehr als 6 Monaten führen
 - Eröffnung von Zweigniederlassungen
 - Tätigkeiten, von denen sie persönlich profitiert
- (4) Die besondere Vertreterin hat dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten und ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (5) Die besondere Vertreterin kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Die besondere Vertreterin kann ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (7) Im Falle einer Abberufung oder Niederlegung des Amtes kann der Vorstand eine neue besondere Vertreterin bestellen.

- (8) Die besondere Vertreterin haftet für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursacht, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) Die besondere Vertreterin kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die durch Beschluss des Vorstands festgelegt wird.

§ 7 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen. Aufgabe der Mitglieder des Kuratoriums ist es, die Zwecke des Vereins ehrenamtlich zu fördern.

§ 8 Rechnungsprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüferinnen erstatten jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Rechnungsführung des abgelaufenen Jahres.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten-Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Bei unerwarteten Änderungen der gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere aufgrund von Anforderungen der Finanzverwaltung mit erheblichen Auswirkungen auf den Verein sind Änderungen der Satzung zur Anpassung an die neuen Vorschriften durch den alleinigen Beschluss des Vorstands möglich und verpflichtend.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke der Völkerverständigung.

Aachen, den 20.10.2025